

Wie schätzen Investoren bestimmte Modelle der Übertragung von Schutzrechten (v.a. Patenten) ein - insbesondere „IP gegen virtuelle Anteile“

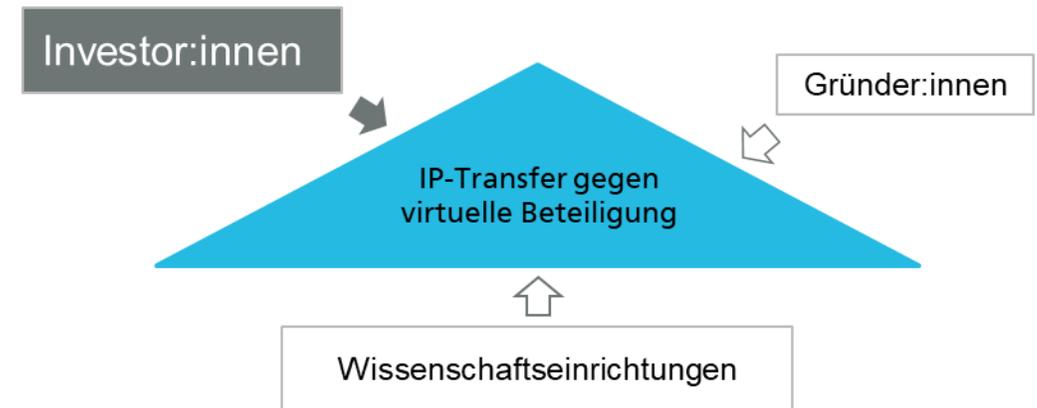
Online-Befragung der AG Investorenakzeptanz der IP-Transfer 3.0 Pilotgruppe

Pilotprojekt IP-Transfer 3.0 der SPRIND – Hintergrund der Befragung

2022 schlug die SPRIND (Agentur für Sprunginnovationen) in einem Positionspapier das **Modell "IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung"** vor, um Ausgründungsprozesse auf Basis von Intellectual Property (IP) aus deutschen Wissenschaftseinrichtungen zu beschleunigen. Die SPRIND initiierte dazu das **Pilotprojekt IP-Transfer 3.0**. Darin arbeiten seit Herbst 2022 Transfermitarbeiter:innen von 17 Hochschulen und Forschungsinstituten an Lösungen für die schnelle, einfache und rechtssichere Gestaltung dieser Prozesse zu gründungsfreundlichen Bedingungen und testen diese in ihrer Praxis. Ziel der Pilotgruppe ist die Konzeption eines oder mehrerer Modelle, die Startups ab der Gründung so mit einer Schutzrechtsübertragung ausrichten, dass sie auch den grundsätzlichen Voraussetzungen von Investor:innen entsprechen können. Das Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“ überträgt hierzu ein aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von Startups bekanntes Modell (VSOPs) auf den Bereich des Transfers von IP von Wissenschaftseinrichtungen auf Startups.

siehe <https://www.sprind.org/de/artikel/start-ip-transfer-3-0-projekt/>

Die **AG Investorenakzeptanz** innerhalb des Pilotprojekts initiierte diese Befragung, um die **Sichtweise der Investor:innen** im Frühphasensegment zu erfassen, die mit den Gründer:innen und Wissenschaftseinrichtungen den Prozess bei einer IP-basierten Ausgründung maßgeblich bestimmen können.



Online-Befragung der AG Investorenakzeptanz

Kernfragen zur Investorensicht

1. Wie bekannt ist das Modell "IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung" unter Investor:innen im Frühphasensegment?
2. Wie schätzen diese das Modell ein, um Ausgründungsprozesse zu beschleunigen?

Verantwortlich für die Inhalte der Fragen

- Andreas Barthel, Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig
- Christoph Heynen, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Dr. Lena Oesterlin-Meret, Niedersachsen.next Startup

Inhaltliche Beratung, technische Implementierung und Auswertung

- Dr. Marianne Kulicke, Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI

Steckbrief der Befragung

- Feldzeit: Ende März bis Ende April 2024
- **190 kontaktierte Investor:innen im Frühphasensegment** aus dem Adresspool der SPRIND, mit Hauptsitz im In- oder Ausland
- Online-Befragung, zweisprachig (Deutsch/Englisch), personalisiert, Erstkontaktierung und eine Erinnerung durch die SPRIND
- **67 Teilnahmen** (62 vollständig, 5 weit fortgeschritten), **Beteiligungsquote von ca. 35%**
- **viele wichtige Beteiligungskapitalgeber** auf dem deutschen Markt im Teilnehmerkreis

Themenfelder der Online-Befragung

Hintergrund der Befragungsteilnehmer:innen

- Branchenschwerpunkte der Investments
- Hauptsitz des Unternehmens
- Phasen, in denen Investments erfolgen
- durchschnittliche Ticketgröße bei einem Erstinvestment

Modell "IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung"

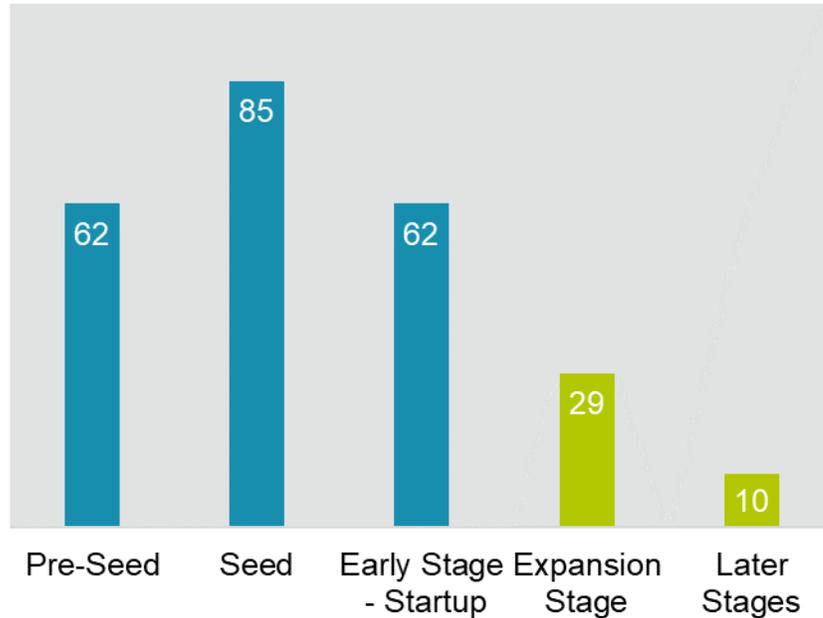
- Bekanntheitsgrad
- generelle Akzeptanz
- Ablehnungsgründe zum Modell
- Obergrenze einer virtuellen Beteiligung (erwartet, akzeptiert)
- Attraktivität wesentlicher Ausgestaltungsoptionen
- Zeitraum von Abfindungszahlungen an die Wissenschaftseinrichtung
- Showstopper bei Vereinbarungen bei IP gegen virtuelle Beteiligungen
- Eignung des Modells nach Branchen

Vergleich mit anderen Formen des IP-Transfers

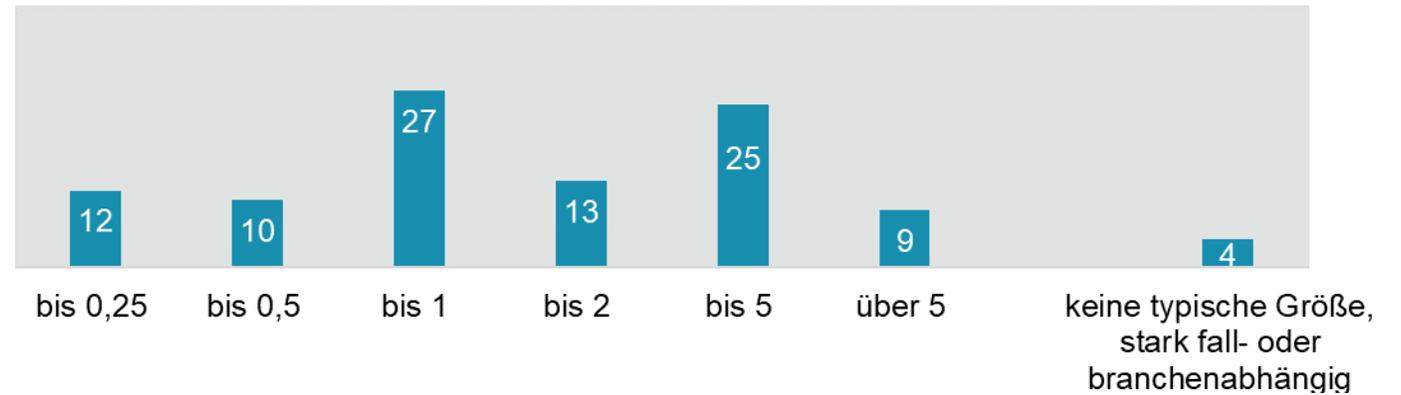
- Bewertung grundsätzlicher Konditionenkonstellationen für einen IP Transfer

Beteiligungspolitik der befragten Investor:innen

In welche Phasen investiert Ihr Unternehmen?



Was ist die durchschnittliche Ticketgröße bei einem Erstinvestment? (in Mio. €)



14 Teilnahmen von Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland

- **Sample deckt deutliches Spektrum an Frühphasenfinanziers ab**
- **häufige Kombination: Pre-Seed und Seed (knapp 60% aller Antworten)**
- **keine Unterschiede nach dem Hauptsitz des Unternehmens**

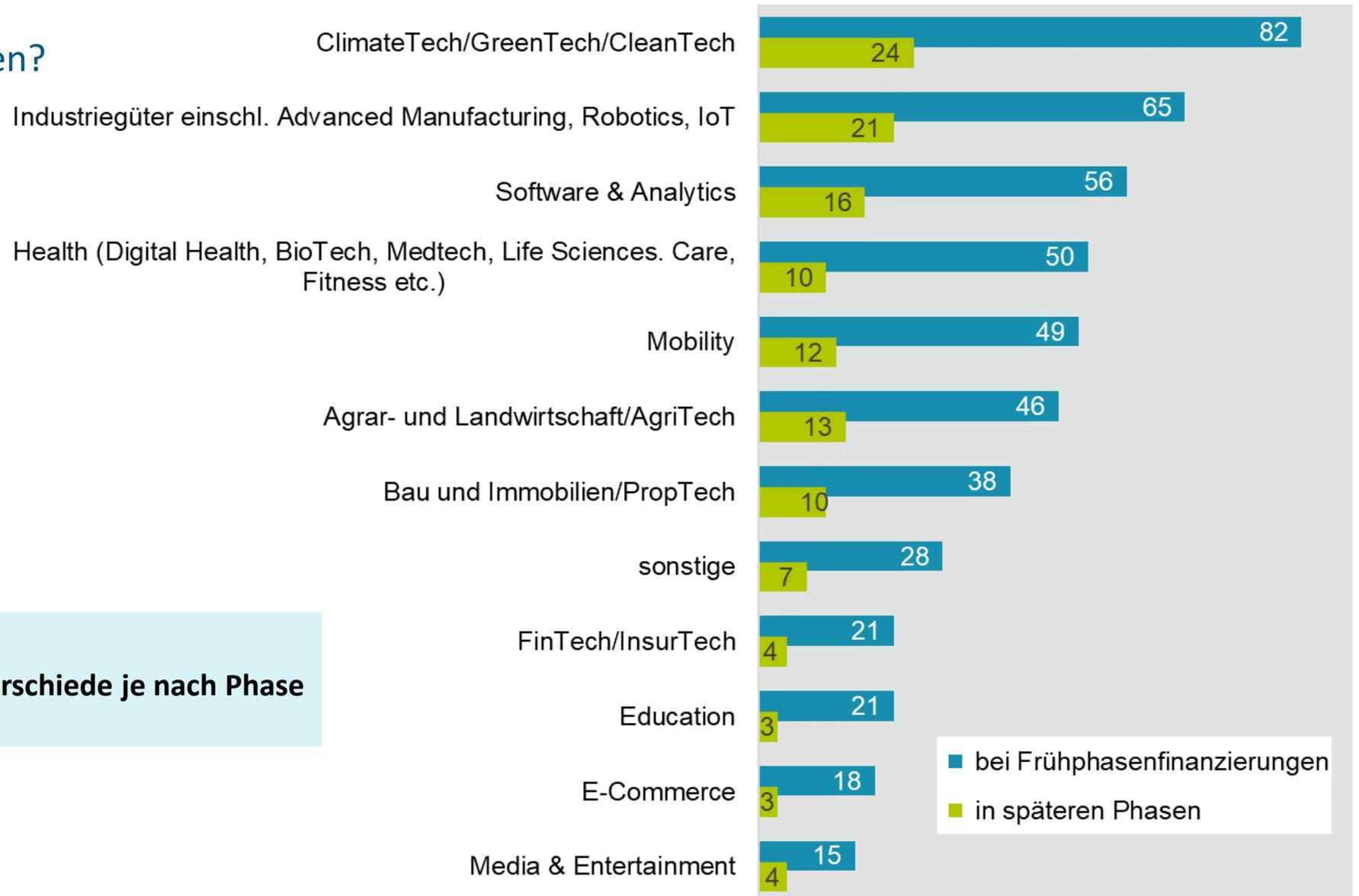
Angaben in %, n=68

In welchen Branchen investiert Ihr Unternehmen?

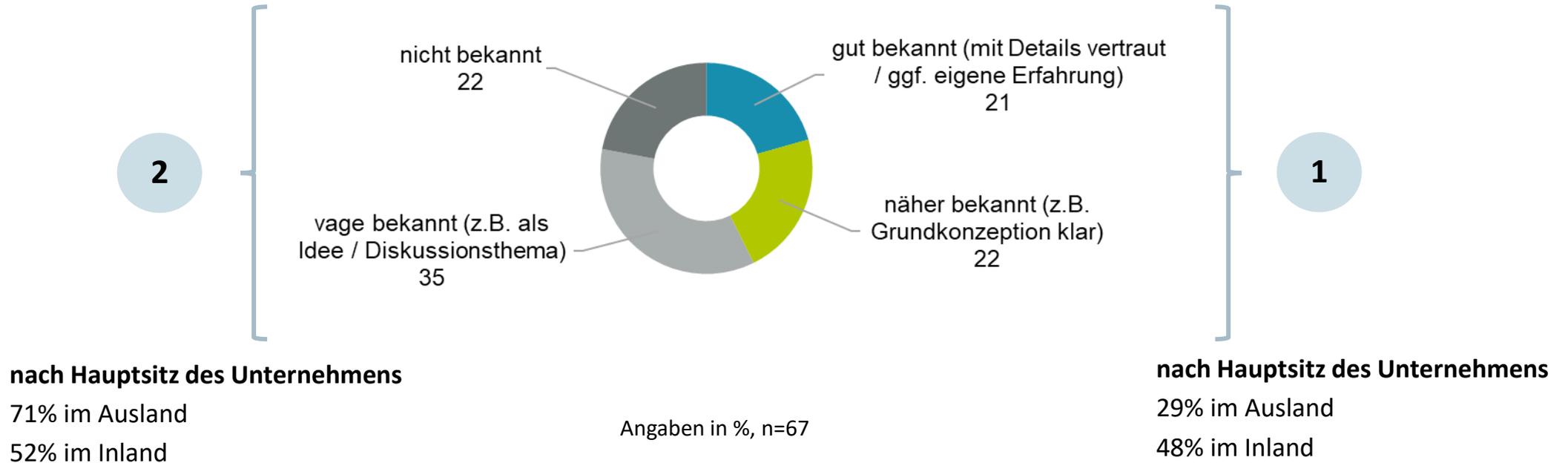


- breite Branchenabdeckung
- keine nennenswerten Unterschiede je nach Phase der Investments

Angaben in %, n=67



Wie bekannt ist Ihnen das Modell "IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung"?



- **Modell bei Mehrheit der Befragten höchstens vage bekannt**
- **geringerer Kenntnisstand zum Modell bei Hauptsitz im Ausland (14 Befragte)**
- **keine statistisch signifikanten Unterschiede nach typischer Phase der Beteiligung oder Branchenschwerpunkten**
- **bei kleineren Ticketgrößen ist das Modell IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung besser bekannt**

Erläuterungen für Befragte, die das Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“ nicht oder nur vage kennen

Das Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“ (IP for virtual shares) überträgt ein **aus Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen von Startups bekanntes Modell (VSOPs / „Phantom Stock Option“)** auf den Bereich des Transfers von Intellectual Property Rights (IP), insbesondere Patente aus Arbeitnehmererfindungen, von Wissenschaftseinrichtungen auf Startups:

Das Startup erhält von der Wissenschaftseinrichtung (WE) die Rechte an IP im Wege einer **Übertragung oder Lizenz oder einer Kombination aus beidem**. Als (teilweise) Gegenleistung gewährt das Startup der WE eine „virtuelle Beteiligung“. „Virtuelle Anteile“ heißt, dass die WE **nicht** Gesellschafter des Startups wird, sondern der Kaufpreis wird ganz oder teilweise zeitlich nach hinten geschoben und an den Eintritt von „Trigger Events“ gekoppelt.

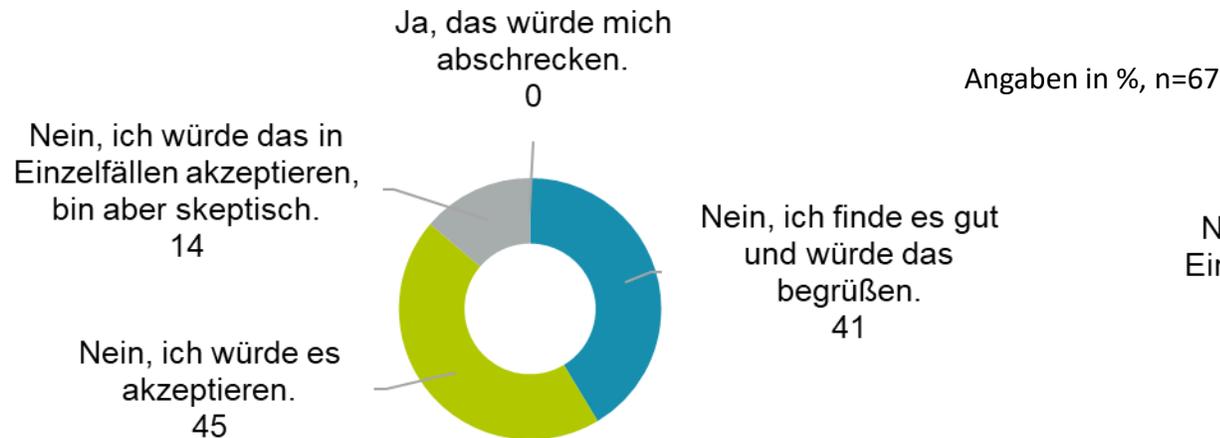
Durch eine **schuldrechtliche Vereinbarung** mit dem Startup wird die WE so gestellt, dass sie im Fall eines „Exits“ (Unternehmensverkauf, Börsengang, Asset Deal) so vergütet wird, als ob sie echte Geschäftsanteile in entsprechender Höhe halten würde. (Erläuterung: Referenzwert in € analog Nennkapital, nicht %, daher **grundsätzlich verwässerbar**.)

Für den Fall, dass kein Exit erzielt wird, ist eine **feste Laufzeit** (z.B. 10 Jahre) vereinbart, nach der die Ansprüche der WE gegen eine Abfindungszahlung (= „fair market value“ abzüglich Liquidationspräferenzen) abgegolten sind.

Bewertung von „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“ nach Bekanntheitsgrad

1 gut oder näher bekannt

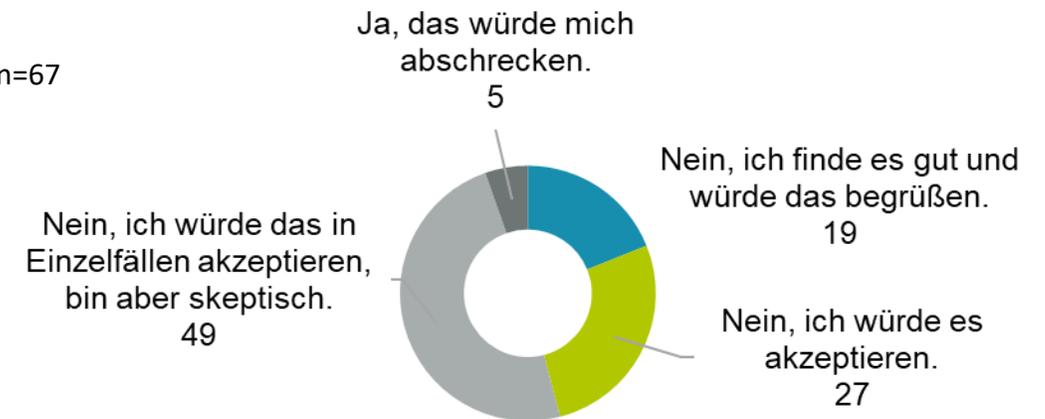
Würde es Sie grundsätzlich von einem Investment abschrecken, wenn ein Startup für den IP-Transfer virtuelle Anteile an die Wissenschaftseinrichtung vergeben hat oder dies verhandeln möchte?



2 vage oder nicht bekannt

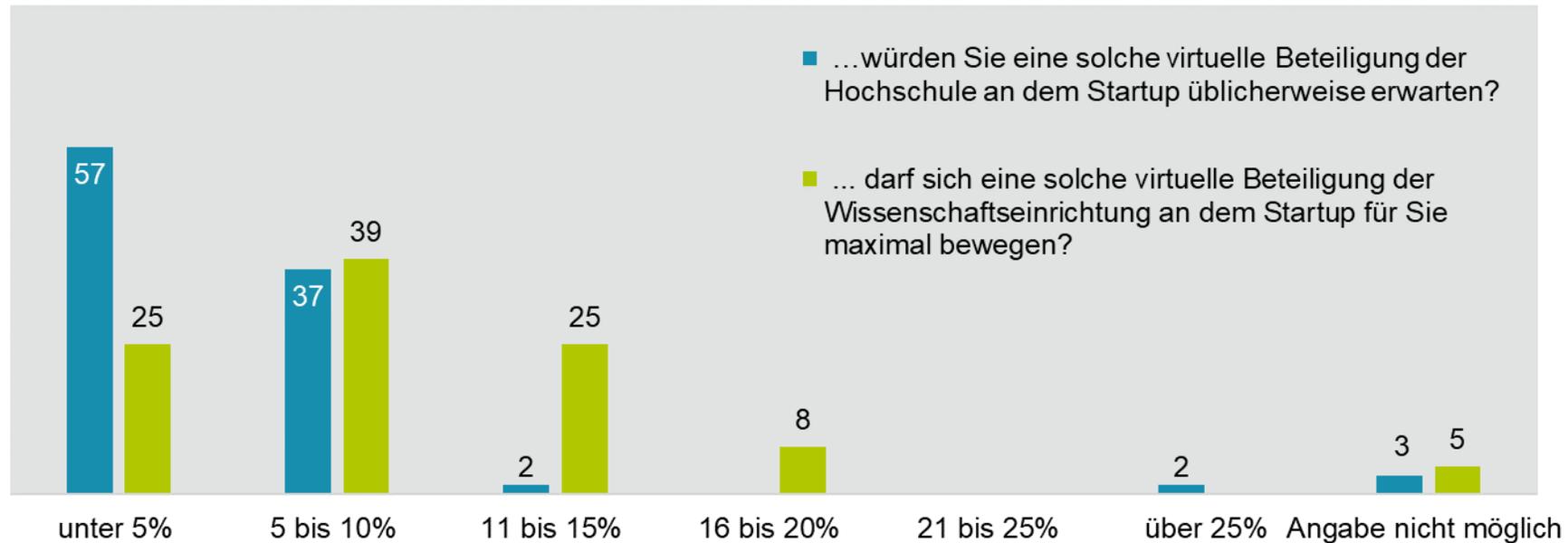
+ Erläuterung des Modells

Wie stehen Sie vor dem Hintergrund dieser Information zu dem Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“?



- deutlich positivere Einschätzung, wenn den Befragten das Modell bereits bekannt ist
- 46% der 14 ausländischen Investor:innen finden das Modell gut, 15% würde es generell akzeptieren, 39% sind eher skeptisch, niemanden würde es abschrecken

Wenn der IP-Transfer gegen virtuelle Anteile im Vorfeld einer Seed- oder Series A-Runde erfolgt, in welchem prozentualen Rahmen...



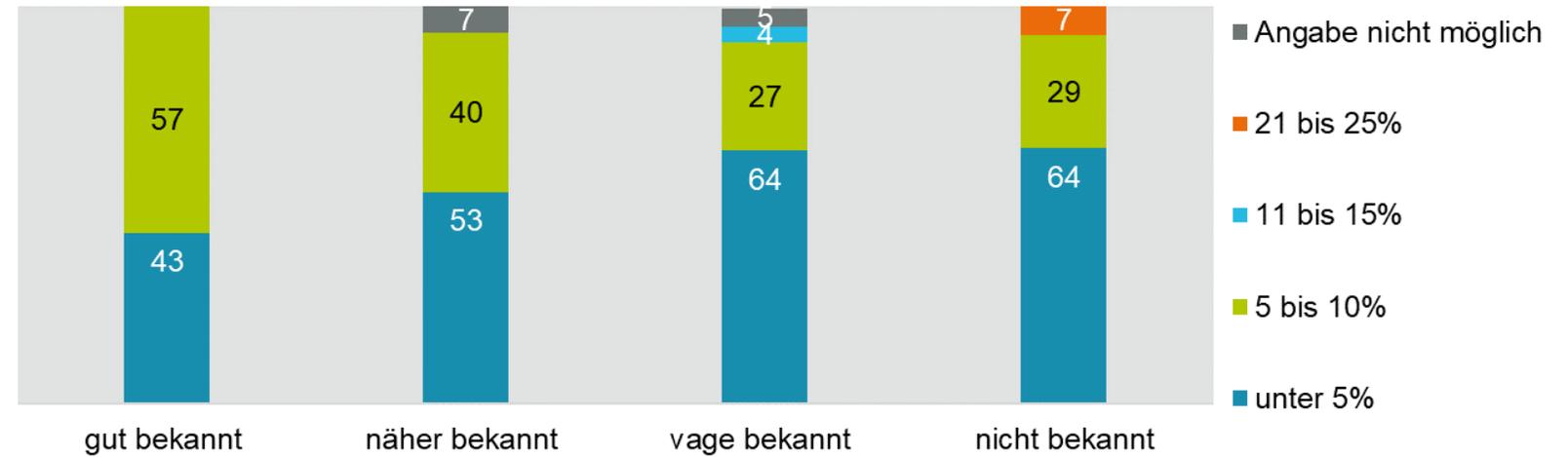
- die meisten Befragten würden eine virtuelle Beteiligung bis 10% bzw. bis 15% akzeptieren
- Unterschiede nach dem Hauptsitz sind nicht erkennbar (14 ausländische und 51 inländische Investor:innen in der Befragung)

Angaben in %, n=65

erwartete/akzeptierte Höhe einer virtuellen Beteiligung je nach Kenntnis des Modells

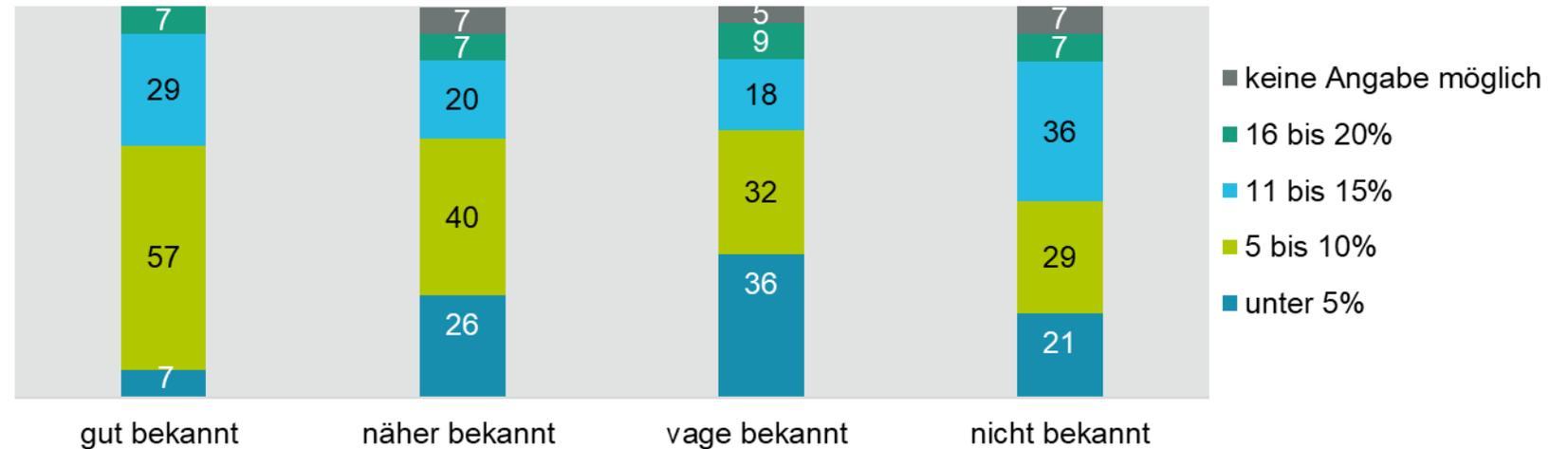
je bekannter das Modell, desto eher werden Beteiligungen zwischen 5 und 10% erwartet, aber keine höheren

Erwartung zur Höhe und Kenntnis des Modells virtuelle Beteiligung



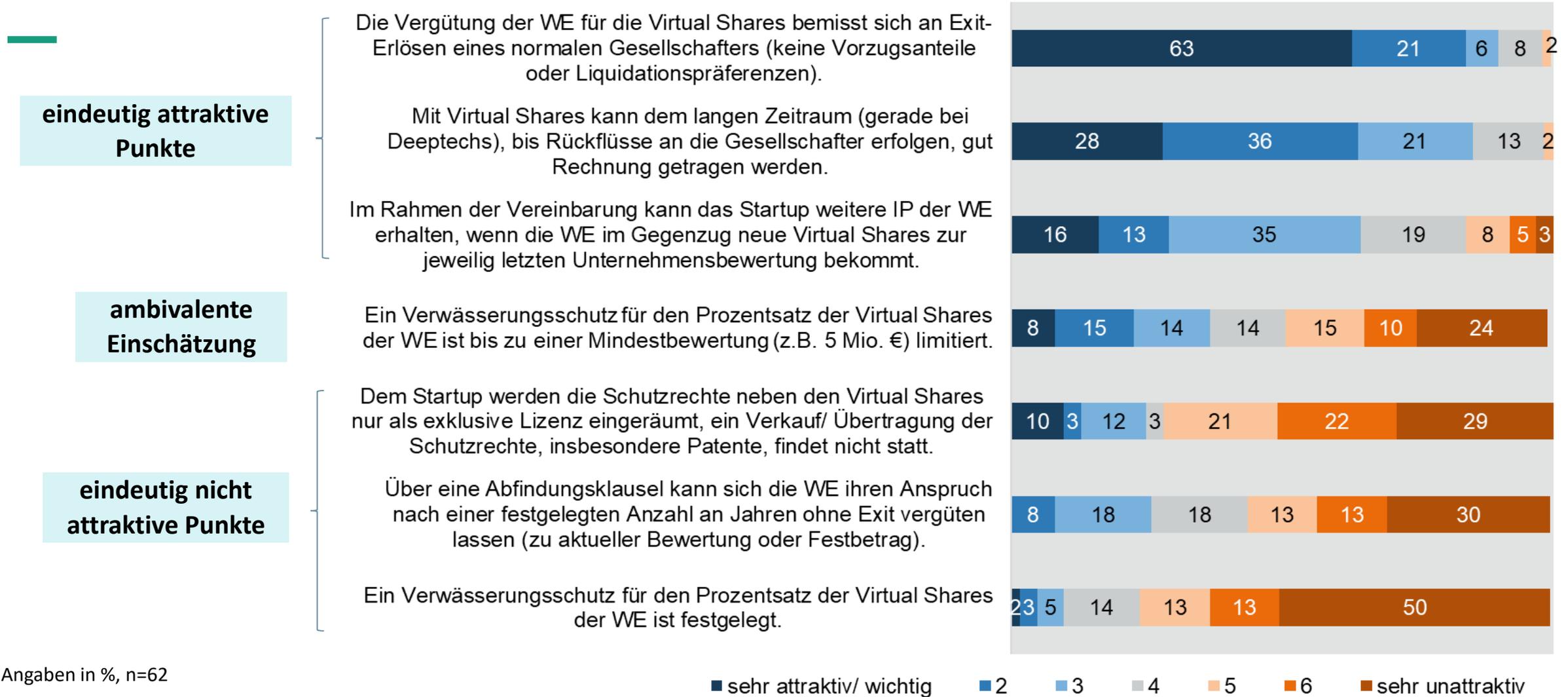
kein einheitliches Bild zur akzeptierten Höhe

Akzeptierte Höhe und Kenntnis des Modells virtuelle Beteiligung



Angaben in %, n=65

Wie attraktiv sind für Sie folgende Punkte bei einer Vereinbarung zu „IP gegen virtuelle Beteiligung“? – Verteilung der Einstufungen



Angaben in %, n=62

Wie attraktiv sind für Sie folgende Punkte bei einer Vereinbarung zu „IP gegen virtuelle Beteiligung“? - Mittelwerte

Mittelwerte aus den Einstufungen von 1=sehr attraktiv/wichtig bis 7=sehr unattraktiv

keine Unterschiede nach dem Sitz im In- oder Ausland erkennbar

n=62

Die Vergütung der WE für die Virtual Shares bemisst sich an Exit-Erlösen eines normalen Gesellschafters (keine Vorzugsanteile oder Liquidationspräferenzen).

1,6

Mit Virtual Shares kann dem langen Zeitraum (gerade bei Deeptechs), bis Rückflüsse an die Gesellschafter erfolgen, gut Rechnung getragen werden.

2,2

Im Rahmen der Vereinbarung kann das Startup weitere IP der WE erhalten, wenn die WE im Gegenzug neue Virtual Shares zur jeweilig letzten Unternehmensbewertung bekommt.

3,2

Ein Verwässerungsschutz für den Prozentsatz der Virtual Shares der WE ist bis zu einer Mindestbewertung (z.B. 5 Mio. €) limitiert.

4,4

Über eine Abfindungsklausel kann sich die WE ihren Anspruch nach einer festgelegten Anzahl an Jahren ohne Exit (IPO, Trade Sale, Asset Deal) vergüten lassen (zu aktueller Bewertung oder Festbetrag).

5,0

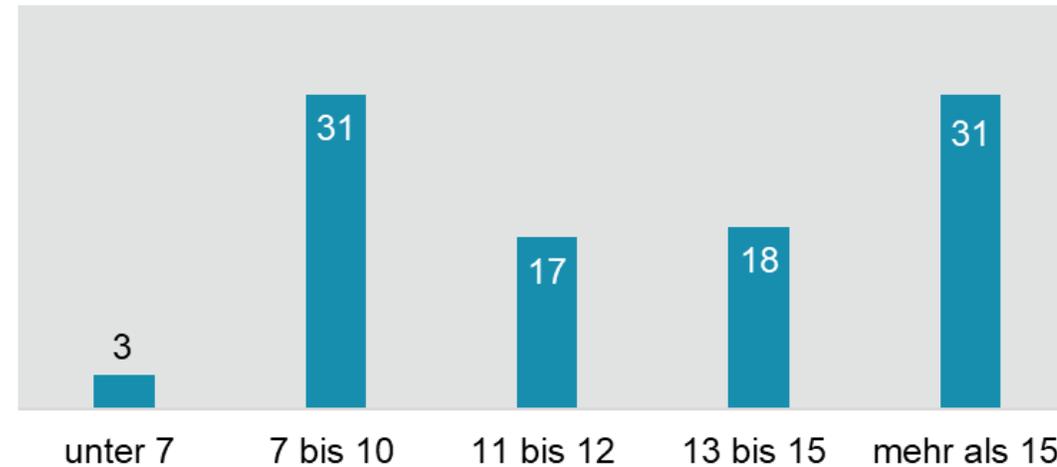
Dem Startup werden die Schutzrechte neben den Virtual Shares nur als exklusive Lizenz eingeräumt, ein Verkauf/ Übertragung der Schutzrechte, insbesondere Patente, findet nicht statt.

5,1

Ein Verwässerungsschutz für den Prozentsatz der Virtual Shares der WE ist festgelegt.

5,7

Welcher Zeitraum wäre für Sie für eine Abfindungszahlung an die Wissenschaftseinrichtung akzeptabel? (in Jahren)



- **relativ lange Zeiträume werden präferiert**
- **Erläuterungen durch Befragte: Deeptechs brauchen lange, bis sie profitabel sind, kürzere Zeiträume beeinträchtigen die Entwicklung der Startups**

Angaben in %, n=61

Welche Kriterien oder Bestimmungen in „IP gegen virtuelle Beteiligung“-Vereinbarungen wären für Sie „Showstopper“ für ein Investment?

virtuelle Anteile für die WE, die beim IP-Transfer über einen bestimmten prozentualen Anteil liegen.

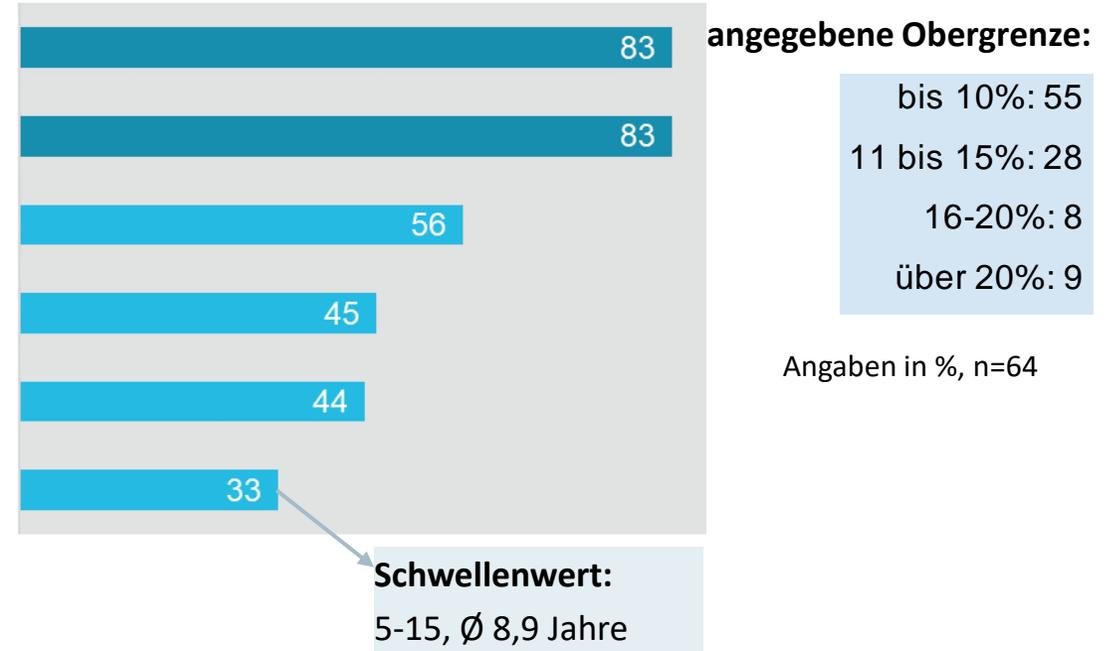
Verwässerungsschutz für WE in der/den nachfolgenden Finanzierungsrunde

investorenähnliche Erlösrechte (Liquidationspräferenzen) für die virtuellen Anteile der WE

allgemeiner Verwässerungsschutz für WE bei geringeren Prozentsätzen (1 – 4 %)

Option auf Abfindungszahlung für WE generell, unabhängig von der Ausgestaltung

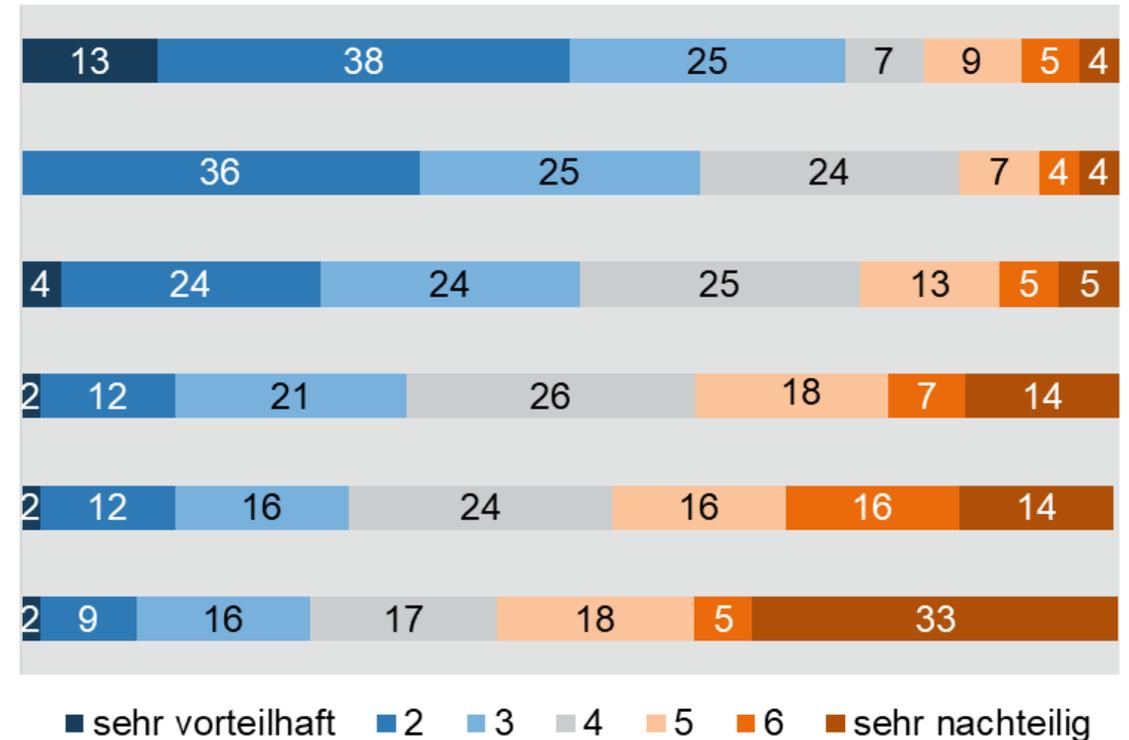
Option auf Abfindungszahlung für WE, wenn ein bestimmter Schwellenwert unterschritten ist (in Jahren).



- **2 eindeutige Showstopper:** hohe virtuelle Anteile und Verwässerungsschutz (außer bei niedrigen Anteilen)
- **27 Befragte erläuterten ihre Angaben oder nannten weitere Showstopper, von diesen häufig genannte Punkte:** hohe Komplexität der Regelungen, viele Mitsprachemöglichkeiten für die WE, Verträge zulasten der Gründer:innen, ungünstige Relation aus IP-Preis und Leistungen der WE

Wie bewerten Sie folgende Konstellationen zu grundsätzlichen Konditionen im IP Transfer? – Verteilung der Einstufungen

- Nur virtuelle Beteiligung, die dafür vergleichsweise höher ausfällt
- Virtuelle Beteiligung für WE + verringerter Kaufbetrag (ggf. aufgeteilt auf Meilensteine)
- Virtuelle Beteiligung + Patentkostenerstattung + verringerte Lizenzgebühr/-satz an patentbezogenen Umsätzen
- Klassisches Lizenzmodell: Einstands- + ggf. Meilensteinzahlungen + Lizenzgebühr/-satz an patentbezogenen Umsätzen
- Direkte Beteiligung für WE + verringerter Kaufbetrag (ggf. aufgeteilt auf Meilensteine)
- Nur direkte Beteiligung der WE, die dafür vergleichsweise höher ausfällt

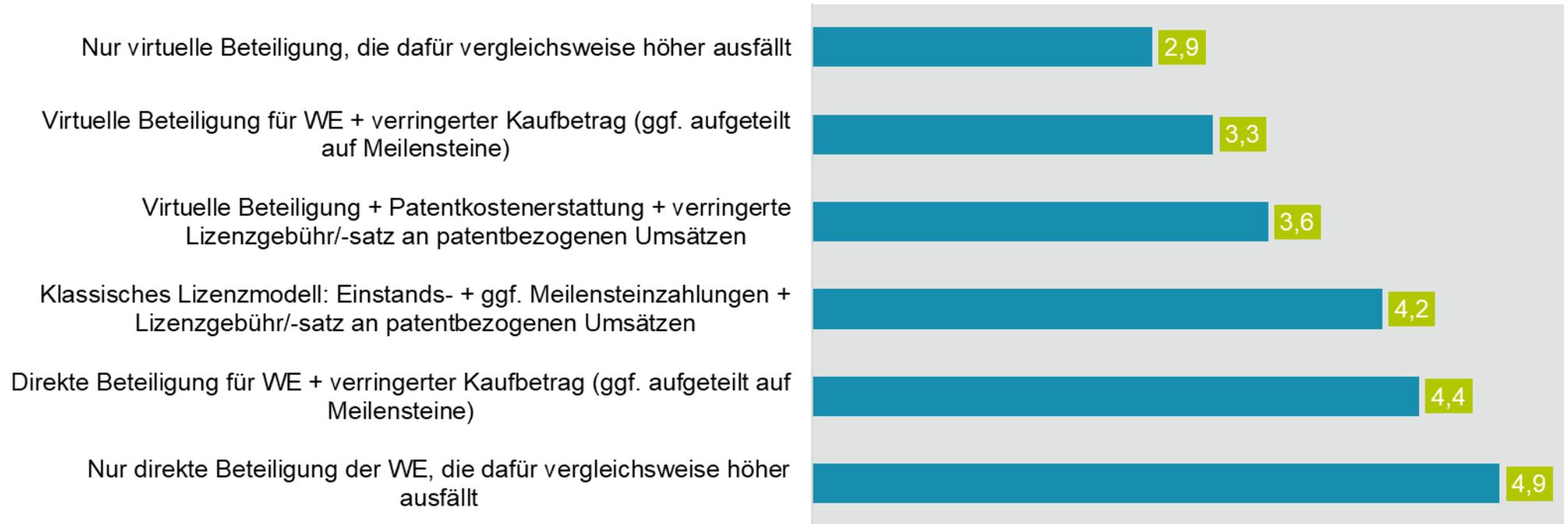


zu allen Konstellationen gibt es Personengruppen mit positiver bis ablehnender Haltung, die Gruppengröße variiert dabei aber deutlich

Angaben in %, n=57, 7 Personen wollten aufgrund fehlender Erfahrungen keine Einschätzung vornehmen

Wie bewerten Sie folgende Konstellationen zu grundsätzlichen Konditionen im IP Transfer?

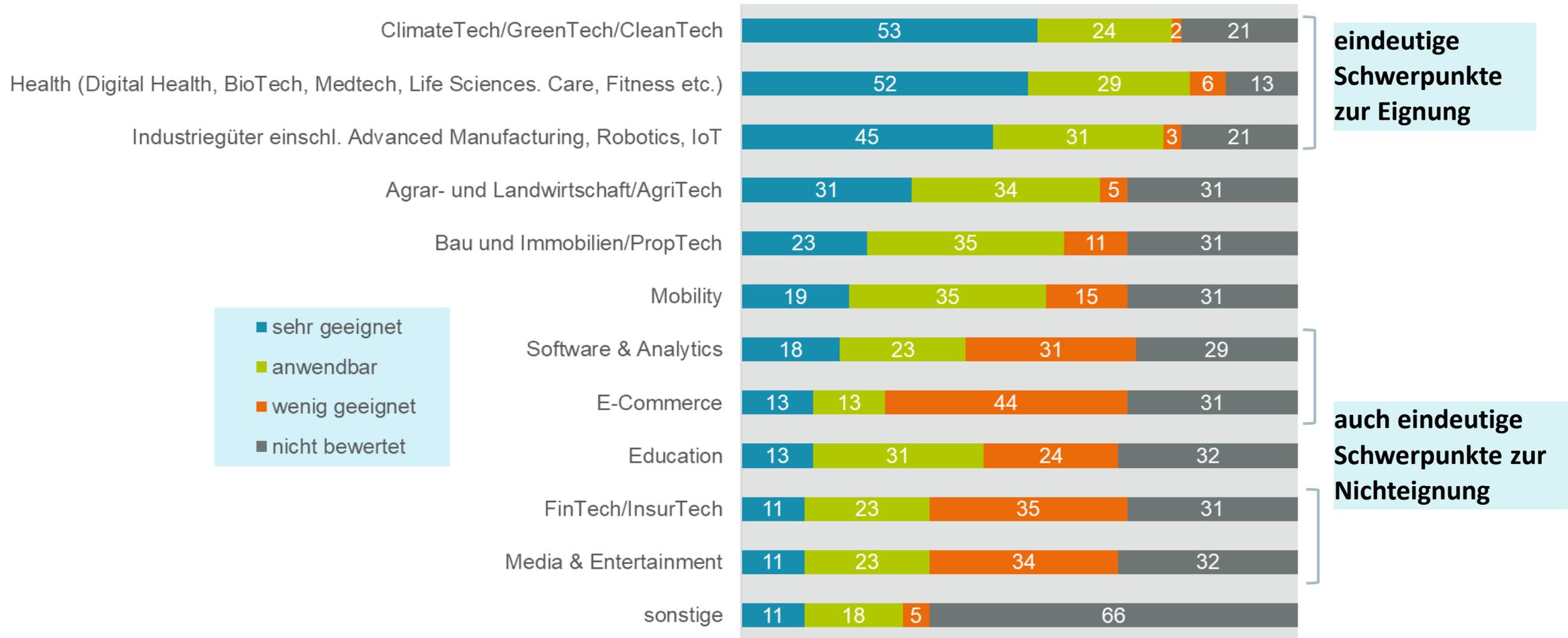
Mittelwerte aus den Einstufungen von 1=sehr vorteilhaft bis 7=sehr nachteilig



- alle Varianten des Modells virtuelle Beteiligung schneiden besser als andere Konstellationen ab
- Personen mit guter Kenntnis des Modells bewerten die drei Varianten tendenziell besser als Personen mit geringer/keiner Kenntnis, aber Unterschiede nur bei virtueller Beteiligung mit Patentkostenerstattung statistisch signifikant

Angaben in %, n=57, 7 Personen wollten aufgrund fehlender Erfahrungen keine Einschätzung vornehmen

Wie gut ist das Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Beteiligung“ aus Ihrer Sicht für folgende Branchen geeignet?



Angaben in %, n=62

niemand wählte die Antwortmöglichkeit: „für keine Branche geeignet“

Fazit

- Die Befragung zur Investorensicht zum Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Anteile“ stieß auf eine hohe Resonanz. Die teilnehmenden Investor:innen decken ein breites Spektrum nach Branchen, Beteiligungshöhen, Institutionstypen und präferierten Phasen im Entwicklungsprozess von Start-ups ab.
- Das Modell „IP-Transfer gegen virtuelle Anteile“ ist bei gut der Hälfte der Befragten noch nicht oder höchstens vage bekannt. Hier besteht noch Bedarf, das Modell weiter bekannt zu machen.
- Ein Teil begrüßt eine solche Form des IP-Transfers oder akzeptiert es ohne Einschränkungen. Die Ausgestaltungsmerkmale des Modells wirken nur in zwei Fällen abschreckend auf Investor:innen.
- Im Vergleich zu anderen Regelungen werden verschiedene Konstellationen einer virtuellen Beteiligung von einer größeren Gruppe an Befragten vorteilhafter eingestuft.
- 2 Konditionen sind aber „Showstopper“ für Verhandlungen:
 - Zu hohe virtuelle Anteile für IP, wobei die Obergrenze in den meisten Fällen bei 10% bis 15% liegt.
 - Verwässerungsschutz für die virtuellen Anteile der WE bei nachfolgenden Finanzierungsrunden (bei niedrigen virtuellen Anteilen zwischen 1 bis 4% erscheint Verwässerungsschutz weniger kritisch)
- Die Befragten sehen das Modell für viele Branchen als geeignet an. Besonders trifft dies auf ClimateTech/GreenTech/CleanTech, den gesamten Health-Bereich oder Industriegüter einschl. Advanced Manufacturing, Robotics, IoT.

An aerial night view of a city with a glowing network overlay. The network consists of numerous bright blue nodes connected by thin, glowing lines, creating a complex web across the city's landscape. The background shows the city's lights and the dark sky.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an: ip-transfer@stifterverband.de